

101442

BStU
000001

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 008 Nr. 530/65

..... Ausfertigungen

99 Ausfertigung 3 Blatt

Berlin, den 10. September 1965



Anweisung Nr. 8/65

Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen aus
der Abteilung bzw. den Referaten XII

Bis zum Erlaß einer grundsätzlichen Archiv- und Auskunftsordnung

w e i s e i c h a n :

Ab sofort sind in der Auskunftserteilung, Nachweisführung und
Behandlung des Materials alle Archivmaterialien und laufende
Vorgänge gleichzustellen.

Über erfaßte Personen erhalten grundsätzlich nur die Leiter der
Diensteinheiten zum Zwecke der gegenseitigen Verbindungsaufnahme
von der Abteilung XII Auskunft.
Auskünfte über nicht erfaßte Personen sind dem operativen Mitar-
beiter in der bisherigen Form zu überreichen.

Dem Leiter der anfragenden Dienst Einheit ist mitzuteilen (durch
Original des Suchzettels),

für welche Dienst Einheit die gefragte Person erfaßt ist oder
welche Dienst Einheit das Material zur Archivierung brachte.

Die Auskunft lautet sowohl für laufende als auch für Archivma-
terialien

"Bitte an Dienst Einheit
MfS/BV . . .
HA/Abt./KD . . .
wenden".

- 2 - VVS MfS 008-530/65

Der Durchschlag des Suchzettels ist mit nachgenannten Angaben dem Leiter der einlegenden bzw. ablegenden Dienstseinheit von der Abteilung bzw. dem selbst. Referat XII zuzustellen.

a) Bei laufenden Vorgängen

MfS/BV . . .
 HA/Abt./KD . . .
 Mitarbeiter . . .
 Reg.-Nr. des Vorganges . . .

b) Bei abgelegtem Material

Verw./DE und Name des ablegenden Mitarbeiters . . .
 Angabe des Archivs, in dem sich das Material befindet . . .
 Ablageart und Archivnummer . . .

Die Art der Auskunftserteilung ist auch zutreffend für Listenüberprüfungen, Fernschreiben und anderes.

Wird eine Person in einem noch laufenden Vorgang bearbeitet, darf grundsätzlich von seiten der Abteilung XII über Archivmaterialien - außer an die zur Zeit bearbeitende Dienstseinheit - keine Auskunft erteilt werden (das betrifft auch die Z-Unterlagen).

Bei Anforderung von Archivmaterialien zum Zwecke der Einsichtnahme ist von der anfordernden Dienstseinheit die Unterschrift des Leiters bzw. des Stellvertreters der Haupt-/s. Abteilung erforderlich.

Außerdem unterliegt die Archivanforderung der Zustimmung des Leiters bzw. Stellvertreters der Haupt-/s. Abteilung, die das Material zur Ablage brachte. Ohne Unterschrift dieser Leiter erfolgt keine Aktenausgabe aus dem Archiv.

Eine Zustimmung darf nur nach vorheriger gründlicher Prüfung erfolgen. Dabei muß gewährleistet sein, daß die angegebenen Gründe für die Einsichtnahme und vorgesehene Auswertung mit der notwendigen Sicherung des Archivmaterials, dem Charakter der Sache und der erfaßten Person übereinstimmen.

Liegt eine gefragte Person nur mit Hinweis auf Z-Material (Naziunterlagen) ein, ist das Überprüfungsergebnis dem Leiter des Archivs des MfS mitzuteilen, der sich nach Einsichtnahme in das Material unmittelbar mit dem Leiter der anfragenden Linie in Verbindung setzt und die entsprechende Auskunft erteilt. In besonderen Fällen hat er meine Genehmigung oder die meiner Stellvertreter einzuholen.

- 3 - VVS MfS 008-530/65

Die Beantwortung der Anfragen anderer Organe erfolgt ebenfalls nur mit meiner Genehmigung bzw. mit der meines für die betreffende Linie zuständigen Stellvertreters.

Die Mitteilungen der Abteilung XII bei Überprüfungsaufträgen und Einsichtnahmen in Archivakten tragen internen Charakter. Deshalb sind Dokumente der Abteilung XII des MfS grundsätzlich nicht im Original an andere Organe weiterzureichen.

Mielke
Generaloberst

F. d. R.

Schlag

Schlag
Oberstleutnant